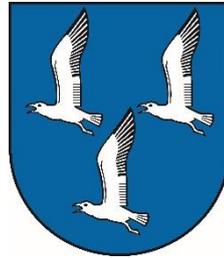


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist an der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt über die Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn www.stadt-kuehlungsborn.de abgerufen werden.

Herausgeber:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0
Fax: (038293) 823333
E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin

Redaktion:

Philipp Reimer
Tel.: (038293) 823407
E-Mail: p.reimer@stadt-kborn.de

Jahrgang 22

Ausgabe: 05/2025

Donnerstag, den 17.04.2025

Öffentliche Bekanntmachungen:

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördlich Friedrich-Borgwardt-Straße“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Bekanntmachung des 2. ergänzenden Aufstellungsbeschlusses.....2

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 2. Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“.....4

Bericht gem. § 44 Abs. 4 KV M – V über erhaltene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Jahr 2024 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.....6

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördlich Friedrich-Borgwardt-Straße“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Bekanntmachung des 2. ergänzenden Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 10.04.2025 beschlossen die Planungsziele der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördlich Friedrich-Borgwardt-Straße“ gemäß §§ 2 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) erneut wie folgt zu ergänzen:

1. für das Grundstück **Friedrich-Borgwardt-Str. 16** (Flurstück 152/5, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn)

Anpassung der nordwestlichen Baugrenze um 3,0m für max. II-Vollgeschosse und Dachterrasse
Erhöhung der GRZ I für Hauptnutzungen von 0,35 auf 0,45

2. für das Grundstück **Friedrich-Borgwardt-Straße 29** (Flurstück 129/5, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn)

Erweiterung der Baugrenze für Wohnungszugang, Festsetzung „künftig fortfallend“ streichen

3. für das Grundstück **Poststraße 16** (Flurstück 147/1 Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn)

Änderung der zulässigen Wohnungsanzahl (max. 8 WE für das rückwärtige Baufeld - Streichung Pkt. 6 der textl. Festsetzung der Ursprungsfassung des B-Planes)

Anpassung zulässig GRZ mit Tiefgaragen 0,8

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die bisherigen Planungsziele: Änderung der zulässigen Geschossigkeit auf III-Vollgeschosse im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf Schule, Erhöhung der GRZ auf 0,8, Änderung der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Fassadenmaterialien sowie Farbe und Erweiterung/Änderung der Baugrenzenausweisung bleiben bestehen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst weiterhin die Flurstücke: 622/15, 622/17, 622/45, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn neu hinzugekommen sind die Flurstücke s. Übersichtsplan in der Anlage.

Der ergänzende Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/bekanntmachungen> einsehbar.

O. Arndt

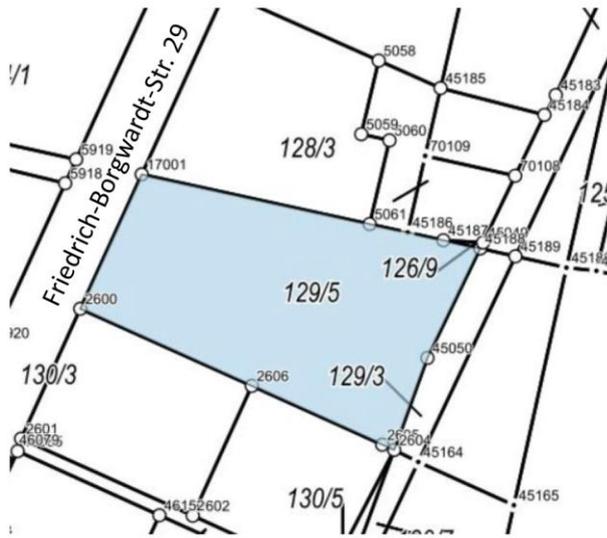
Bürgermeisterin



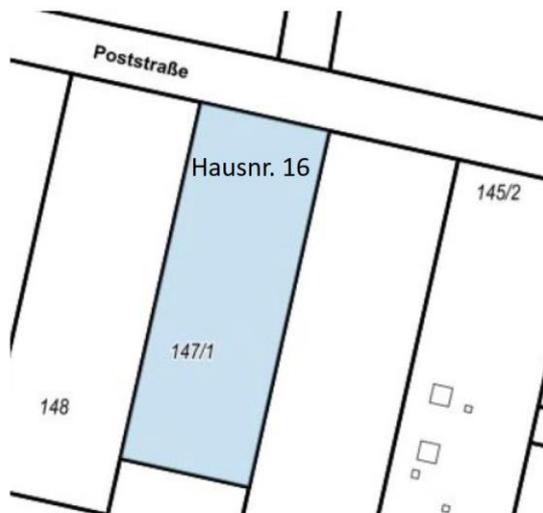
Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereiche des 2. ergänzenden Aufstellungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

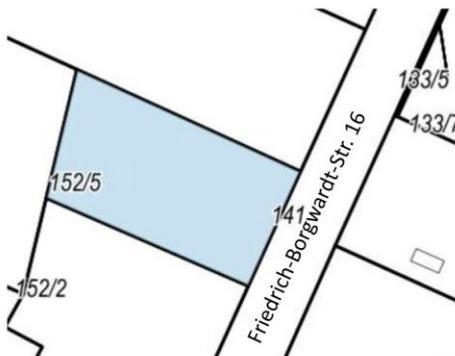
Anlage: Geltungsbereiche 2. ergänzender Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung B-Plan Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Auszug Geodatenportal Landkreis Rostock, kvwmap, 2025



Auszug Geodatenportal Landkreis Rostock, kvwmap, 2025



Auszug Geodatenportal Landkreis Rostock, kvwmap, 2025

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 2. Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 270, 351), hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 10.04.2025 die Satzung über die 2. Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 29.02.2024 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ aufzustellen. Am 05.12.2024 wurde ein ergänzenden Aufstellungsbeschluss und am 10.04.2025 ein 2. ergänzender Aufstellungsbeschluss gefasst.

Gemäß Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ vom 29.02.2024 besteht das Planungsziel in der Änderung der zulässigen Geschossigkeit auf III-Vollgeschosse im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf Schule, Erhöhung der GRZ auf 0,8, Änderung der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Fassadenmaterialien und Farbe.

Die Planungszeile wurden im Rahmen des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses vom 05.12.2024 präzisiert. Demnach ist vorgesehen im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes die Baugrenzenausweisung zu ändern bzw. eine Erweiterung vorzunehmen. Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ vom 08.03.2024 wurde um die Planungsziele durch die Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ bereits 1x ergänzt.

Die weiteren Planungsziele aus dem 2. ergänzenden Aufstellungsbeschluss lauten wie folgt:

1. für das Grundstück **Friedrich-Borgwardt-Str. 16** (Flurstück 152/5, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn)

Anpassung der nordwestlichen Baugrenze um 3,0m für max. II-Vollgeschosse mit Dachterrasse
Erhöhung der GRZ I für Hauptnutzungen von 0,35 auf 0,45

2. für das Grundstück **Friedrich-Borgwardt-Straße 29** (Flurstück 129/5, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn)

Erweiterung der Baugrenze für Wohnungszugang, Festsetzung „künftig fortfallend“ streichen

3. für das Grundstück **Poststraße 16** (Flurstück 147/1, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn)

Änderung der zulässigen Wohnungsanzahl (max. 8 WE für das rückwärtige Baufeld - Streichung Pkt. 6 der textl. Festsetzung der Ursprungsfassung des B-Planes)

Anpassung zulässig GRZ mit Tiefgaragen 0,8

Um die Umsetzung der Planungsziele nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Veränderungssperre noch einmal entsprechend zu ergänzen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Planungsziele des 2. ergänzenden Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre erstrecken sich über folgende Flurstücke: 152/5, Flur 1, 147/1, 129/5 der Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn.

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung ist am 07.03.2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden. Somit begann die Laufzeit am 08.03.2024 und endet am 07.03.2026. Die Laufzeit für die weiteren (2.) ergänzenden Planungsziele bzw. diese Satzung selbst gilt für den gleichen Zeitraum.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt 15.04.2025



O. Arndt
Bürgermeisterin



Bericht gem. § 44 Abs. 4 KV M – V über erhaltene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Jahr 2024 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M - V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M - V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 KV M - V beteiligen.

Zu den Aufgaben nach § 2 KV M - V gehören insbesondere:

- Harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und
- des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe,
- die Bauleitplanung
- die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs,
- die Versorgung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art, und mit Wasser
- die Abwasserbeseitigung und -reinigung,
- die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes am Bildungs- und
- Kinderbetreuungseinrichtungen,
- die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens
- der öffentliche Wohnungsbau
- die gesundheitliche und soziale Betreuung
- der Brandschutz
- die Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zu Gemeinden anderer Staaten

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M - V ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock zu übersenden. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die entsprechenden Angaben zu den erhaltenen Zuwendungen sind in der Anlage dargestellt.

Über die Annahme der Zuwendungen haben wie folgt zu entscheiden:

- die Bürgermeisterin bis zu einem Betrag von EUR 99,99
- der Hauptausschuss von einem Betrag von EUR 100,00 bis zu einem Betrag von EUR 999,99
- die Stadtvertretung ab einem Betrag von EUR 1.000,00

Insgesamt hat die Stadt Ostseebad Kühlungsborn im Jahr 2024 Zuwendungen in Höhe von EUR 22.068,24 erhalten. Die Zuwendungen wurden bzw. werden im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn jeweils entsprechend des Zweckbestimmungen eingesetzt (Anlage 1).

ANLAGE 1 ZUWENDUNGSÜBERSICHT FÜR DAS JAHR 2024

Ifd.Nr.	Tag d. Zuwendung	Zuwendungsgeber	Geldspende	Sachspende	Zuwendungszweck	
1	27.02.2024	Helfende Hand, Johannes Salomon	25,24 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr (Verzicht auf Verdienstausfallentschädigung)	§ 52 (2) Nr. 12 AO
2	16.04.2024	Kleingartenverein Kühlungsblick e. V.	250,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr	§ 52 (2) Nr. 12 AO
3	27.06.2024	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn	100,00 €	-	Geldzuwendung für die Jugendfeuerwehr	§ 52 (2) Nr. 12 AO
4	23.07.2024	Riebesell, Michael	1.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
5	23.07.2024	Schultz, Anke	500,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
6	23.07.2024	Tobias Bensch e. K.	400,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
7	24.07.2024	A + C Printmedia GbR	100,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
8	24.07.2024	Aparthotel Am Weststrand GmbH	1.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
9	24.07.2024	Dittmann, Thomas	2.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
10	24.07.2024	Kalms, Ingo / Residenz Waldkrone	400,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
11	24.07.2024	Müller, Christian	200,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
12	24.07.2024	MV Gastronomiebetriebe GmbH & Co. KG	500,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
13	25.07.2024	Kamrath, Silvia	100,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
14	25.07.2024	Zastrow, Andreas	500,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
15	26.07.2024	Großklaus, Norma	200,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
16	26.07.2024	Großklaus, Norma	200,00 €	-	Geldzuwendung für die Jugendfeuerwehr	§ 52 (2) Nr. 12 AO
17	29.07.2024	Schoof OHG	200,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
18	30.07.2024	Bänder, Sven	100,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
19	30.07.2024	Kamrath, Rene	250,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
20	30.07.2024	Kupski, Stefan	500,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
21	30.07.2024	Maklerbüro A. Ernst GmbH & Co. KG	1.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
22	30.07.2024	Süß, Jörg	250,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
23	31.07.2024	Zürich Bezirksdirektion Heinze und Heinze GmbH	100,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
24	31.07.2024	Pusch, Matthias	500,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
25	01.08.2024	Kupski, Kathrin	1.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
26	05.08.2024	G. Brännich Bau GmbH	500,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
27	08.08.2024	Pritzkow, Silvio	500,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
28	09.08.2024	Ostsee*Reise*Service PIT Reisedienst Schröder GmbH	50,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
29	15.08.2024	Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH	250,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
30	19.08.2024	Lentz, Phil Gerhard	5,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
31	19.08.2024	Czogalla, Friedrich und Christel	10,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
32	19.08.2024	Strattner, Julia	20,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
33	19.08.2024	Becker, Stefan und Silke	50,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
34	20.08.2024	Piotraschke, Tim und Sophia	150,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
35	21.08.2024	Balsler, Herbert Otto und Margot	50,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
36	23.08.2024	Hecker, Jürgen	200,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
37	28.08.2024	Belting, Susanne und Claus	500,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
38	28.08.2024	Hotel Polar-Stern GmbH und Co. KG	1.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
39	04.09.2024	Kühn Hotelbetriebe OHG	1.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
40	15.10.2024	Mehl, Roswitha / Erlebnistanz und Tanzfrauen im Sitzen	350,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
41	24.10.2024	Ollhoff, Hans-Joachim	540,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
42	31.10.2024	Lions Clubhilfswerk Kühlungsborn e. V.	4.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
43	28.11.2024	Niemann GmbH	1.000,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr zur Anschaffung einer Drohne	§ 52 (2) Nr. 12 AO
44	06.12.2024	Schultz, Anke	350,00 €	-	Geldzuwendung für die Freiwillige Feuerwehr	§ 52 (2) Nr. 12 AO
45	21.12.2024	Ostsee-Brauhaus AG	-	168,00 €	Verpflegung (anteil. Verzicht auf Vergütung) zur Weihnachtsfeier der Freiwilligen Feuerwehr	§ 52 (2) Nr. 12 AO

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 15.05.2025

Geplante Veröffentlichungstermine des Amtsblatts 2025 (Änderungen möglich):

15.05. – 19.06. – 24.07. – 21.08. – 18.09. – 23.10. – 20.11. – 18.12.